



iba 2021

Die führende Weltmesse für  
Bäckerei, Konditorei und Snacks  
24. – 28. Oktober 2021  
Messegelände München

# Teilnahmebedingungen

Stand: Juni 2020

## 1. Allgemeine Informationen zur Veranstaltung

Veranstaltung: iba 2021  
Veranstaltungsort: Messegelände München  
Veranstaltungslaufzeit: Sonntag – Donnerstag, 24. – 28. Oktober 2021

Öffnungszeiten: Sonntag – Mittwoch, 09:30 – 18:00 Uhr,  
Donnerstag, 09:30 – 17:00 Uhr

Aufbauzeiten: **Dienstag, 19. Oktober 2021 von 08:00 Uhr bis**  
**Samstag, 23. Oktober 2021, 18:00 Uhr, durchgehend**

Abbauzeiten: **Donnerstag, 28. Oktober 2021 von 17:00 Uhr bis**  
**Montag, 01. November 2021, 18:00 Uhr, durchgehend**

Die Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Detaillierte Informationen zum Auf- und Abbau werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Die GHM behält sich die Ausgabe von Auf- und Abbauausweisen vor.

## 2. Anmeldung und Vertragsschluss

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben sowie mit einem Firmenstempel versehen an die GHM zu senden. Anmeldungen sind innerhalb der EU mit USt-IdNr. auszufüllen. Die Abgabe der Anmeldung ist für den Aussteller bindend. Abänderungen, Ergänzungen und Streichungen von Texten im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Der Vertrag kommt mit der Zulassung durch die GHM zustande.

In der Regel bestätigt die GHM den Eingang der Anmeldung, was jedoch keine Annahme der Anmeldung darstellt. Nach einer Prüfungsfrist, die mehrere Monate dauern kann, übermittelt die GHM dem Aussteller die Zulassung. Widerspricht der Aussteller dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kommt dadurch der Vertrag zustande.

Die technischen Richtlinien, die Haus- und Benutzungsordnung für den Veranstaltungsort, künftige Rundschreiben in digitaler oder gedruckter Form sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

Die GHM behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

## 3. Zulassung

Soweit nicht ausnahmsweise ein rechtlicher Anspruch des Ausstellers auf Zulassung besteht, behält sich die GHM im freien Ermessen vor, die Zulassung nicht zu erteilen. Voraussetzung der Zulassung ist in jedem Fall, dass der Aussteller das Produktangebot ordnungsgemäß angibt und dass die Ausstellungsgüter dem Produktangebot entsprechen. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass der Aussteller Hersteller der Produkte ist. Andere Vertriebsformen können nur zugelassen werden, soweit sie vom Hersteller autorisiert sind dessen Erzeugnisse auszustellen. Dadurch soll eine Ausgewogenheit und Vielseitigkeit an Produktangeboten gegeben sein. Nicht zugelassen sind Ausstellungsgüter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Die GHM kann eine Zulassung widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die GHM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon ist die GHM unverzüglich zu unterrichten.

Die GHM ist berechtigt die Zulassung von der fristgerechten Zahlung einer Anmeldeanzahlung abhängig zu machen.

Der Aussteller darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nicht an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

## 4. Platzierung und Belegung des Stands, technische Serviceleistungen

Über die Platzierung entscheidet ausschließlich die GHM. Sie ist berechtigt, im Interesse der Messe, abweichend von der Platzierung und Zulassung einen anderen Platz oder eine andere Platzgröße zuzuweisen sowie Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, welche ihm aus den vorstehend beschriebenen Änderungen entstehen können oder entstanden sind. Bereits bezahlte Standmieten sind jedoch dem Aussteller anteilig zu erstatten. Vorsprünge, Säulen und Träger sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche.

Der Aussteller ist verpflichtet den Stand zu belegen und die angemeldeten Produkte uneingeschränkt auszustellen, andere Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgüter seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen, und dass es sich um neue Ware handelt. Gebrauchte Ware ist unzulässig.

Bei technischen Serviceleistungen (z. B. ggf. Wasser, Strom) die der Aussteller direkt beim Betreiber des Veranstaltungsortes zu bestellen hat, kommt ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen Servicepartner und Aussteller zustande. Ansonsten stellt die GHM die Leistungen in Rechnung.

## 5. Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung übersandt. Diese Rechnung beinhaltet u.a. den Beteiligungspreis, der die Miete für die Standfläche, die Grundausstattung an Ausstellerausweisen, Beratung und Service durch die GHM, Besucherwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung einschließt.

Die Beteiligungsrechnung ist spätestens bis zum 29. Juni 2021 in Gänze fällig. Sollte diese erst nach dem 29. Juni 2021 ausgestellt werden, so ist diese innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, wenn der Zeitraum bis zum Veranstaltungsbeginn kürzer ist, spätestens am ersten Aufbau- und Abbautag zur Zahlung fällig. Im Fall einer nicht fristgerechten Zahlung hat die GHM das Recht, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dieser bemisst sich nach den insoweit anwendbaren Vorschriften des Punktes 13. **Rücktritt und Flächenreduzierung.**

Von der GHM erhält der Aussteller nach Ende der Veranstaltung eine Abschlussrechnung über bis dahin noch nicht abgerechnete Leistungen der GHM. Diese ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu entrichten.

Sämtliche Gebühren, Bankspesen, Abgaben und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei der Zahlung vorgenommene Einbehalte oder Abzüge von dritter Seite, wie z. B. erhobene Steuern und Gebühren am Ursprungsort des Ausstellers, sind gegenüber der GHM nicht wirksam. **Zahlungen sind in EURO zu leisten.** Rechnungsbeanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

## 6. Aufrechnungsverbot

Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche von der GHM mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen wären rechtskräftig festgestellt oder von der GHM anerkannt.

## 7. Leistungsempfänger, Umschreiben von Rechnungen

Für Aussteller mit Sitz in der Europäischen Union (außer Deutschland) gilt: Der Aussteller als Leistungsempfänger bestätigt, dass alle Leistungen von der GHM als Leistungserbringer ausschließlich für sein Unternehmen und nicht für unternehmensfremde bzw. private Zwecke verwendet werden. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Für den Fall, dass der Aussteller die Leistung nicht für sein Unternehmen verwendet, haftet er der GHM für einen dadurch entstehenden Schaden, insbesondere für eine nachbelastete Umsatzsteuer. Zur Bestätigung und zum Nachweis der unternehmerischen Verwendung teilt der Aussteller der GHM seine USt-IdNr. mit. Teilt er die USt-IdNr. nicht mit, geht die GHM von einer in Deutschland steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung aus und stellt die Umsatzsteuer entsprechend in Rechnung. Gleiches gilt für USt-IdNr., für die vom Bundeszentralamt für Steuern keine gültige, zur Firmenanschrift des Ausstellers gehörige Bestätigungsmittlung ausgestellt wird und ebenso für den Fall, dass eine abgegebene USt-IdNr. für ungültig erklärt wird.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die GHM keine Rechnungen für Leistungen, die die GHM an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder umschreiben. Wünscht der Aussteller eine Änderung der bereits ausgestellten Rechnung, z. B. bei einer Änderung des Firmennamens, Änderung der Rechtsform oder Änderung der Adresse, so hat der Aussteller der GHM hierfür einen Betrag in Höhe von € 100,00 zzgl. USt. zu zahlen. Diese Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn die GHM die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

## 8. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlose Ausstellerausweise gemäß der Standgröße, welche während der Veranstaltungslaufzeit Gültigkeit haben. Für eine Standfläche

bis zu 20 m<sup>2</sup> 3 Ausstellerausweise  
bis zu 100 m<sup>2</sup> 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 10 m<sup>2</sup>  
über 100 m<sup>2</sup> 1 Ausweis zusätzlich für jede weitere angefangene Fläche von 20 m<sup>2</sup>  
Zusätzliche Ausstellerausweise sind kostenpflichtig.

Ausstellerausweise stehen nach Begleichung der Beteiligungsrechnung zur Verfügung. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standpersonal vorbehalten, die Weitergabe an Dritte und Verkauf ist untersagt, bei Missbrauch werden diese gesperrt.

## 9. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen (zvU)

Mitaussteller/zvU ist, wer am Stand des Ausstellers auftritt, sei es mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot, sei es nur mit eigenen Ausstellungsgütern bzw. Dienstleistungen. Dazu gehören auch Konzernfirmen, Tochtergesellschaften, Verkaufsniederlassungen bzw. Vertretungen.

Die Standfläche wird als Ganzes und nur an einen Aussteller (Vertragspartner) überlassen. Mitaussteller müssen vom Aussteller (Vertragspartner) mittels separatem Anmeldeformular angemeldet werden.

Durch die Zulassung des Mitausstellers/zvU kommt kein Vertrag zwischen diesem und der GHM zustande. Vielmehr hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller/zvU die Teilnahmebedingungen mit deren Bestandteilen und die Richtlinien beachten. Für ein Verschulden seines Mitausstellers/zvU haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.



iba 2021

Die führende Weltmesse für  
Bäckerei, Konditorei und Snacks  
24. – 28. Oktober 2021  
Messegelände München

Die Aufnahme von Mitausstellern/zvU ist entgeltspflichtig. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten, es kann von der GHM auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Nehmen die Mitaussteller/zvU unmittelbar Leistungen von der GHM in Anspruch, so haftet auch hierfür gegenüber der GHM der Aussteller. Sollte die GHM Leistungen unmittelbar dem Mitaussteller/zvU in Rechnung stellen, so bleibt es in jedem Falle bei einer gesamtschuldnerischen Mithaftung des Ausstellers.

#### 10. Standgestaltung

Alle Standflächen verstehen sich ohne Standbau und technische Leistungen. Der Aussteller ist für den Standbau und die Gestaltung sowie für die sich daraus ergebende Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der technischen Richtlinien, der Rundschreiben und der Teilnahmebedingungen selbst verantwortlich.

Die genauen Angaben zu den technischen Richtlinien der entsprechenden Messegeländefreiber stehen auf der Website unter: <https://messe-muenchen.de/media/projekt/pdf/locations/services/technische-richtlinien-messe-muenchen-gmbh.pdf>

#### 11. Allgemeines zum Betrieb des Standes

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit fachkundigem Personal zu besetzen, ordnungsgemäß auszustatten und dem Besucher zugänglich zu machen. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der die GHM berechtigt, den Aussteller für künftige Veranstaltungen der GHM nicht mehr zuzulassen.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Besuchern oder von Ausstellungsgütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der GHM sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die GHM die Zulassung erteilt hat.

#### 12. Sonderveranstaltungen

Sämtliche von einer üblichen Firmenpräsentation abweichenden Veranstaltungen und Vorführungen des Ausstellers auf seinem Stand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GHM. Diese ist jedoch berechtigt, bereits genehmigte Veranstaltungen einzuschränken oder ganz zu untersagen, wenn der ordentliche Messeablauf oder andere Aussteller gestört werden. Überhaupt sind akustische oder audiovisuelle Vorführungen sowie jegliche sonstige Geräuschentwicklungen auf dem Messestand nur so weit erlaubt, als diese der Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen gemäß DIN 15905 Teil 5, gemessen an der Standgrenze, entsprechen.

Darüber hinausgehende Emissionen berechtigen die GHM einzuschreiten, gegebenenfalls den Stand gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** zu schließen. Anmeldung bei der GEMA und sonstigen Urheberrechtsverbänden müssen von den jeweiligen Firmen/Ausstellern selbst vorgenommen werden. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass der allg. Zweck der Messe und das allg. Interesse der Aussteller eine Häufung des Kundenstromes (= Besucher) ist. Demgemäß wird mit dem Aussteller vereinbart, dass während der offiziellen Öffnungszeiten Besucher nicht außerhalb des Messegeländes zu sonstigen anderen Orten gebracht werden. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist die GHM berechtigt, den Stand auf der Messe gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** sofort zu schließen.

#### 13. Rücktritt und Flächenreduzierung

Ab Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller ausgeschlossen. §§ 323 ff. BGB sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt. Im Fall eines vollständigen oder teilweisen, **gesetzlich nicht bestehenden, Rücktrittswunsches bzw. Wunsches zur Reduzierung der zugelassenen Ausstellungsfläche seitens des Ausstellers** wird sich die GHM bemühen, die Fläche anderweitig zu vermieten. Eine Verpflichtung der GHM hierzu besteht nicht. Der Rücktritt hat auch keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Berechnungsrechnung der ursprünglichen Zulassung.

Insoweit es der GHM gelingt, die Fläche ganz oder teilweise zu vermieten, wird dem Aussteller nach vollständiger Zahlung der weitervermieteten Fläche der hierfür erzielte Betrag erstattet. Eine Belegung der Fläche durch Umsetzung eines bereits angemeldeten anderen Ausstellers ist nur insoweit als Weitervermietung anzusehen, wenn und soweit hierfür eine höhere Standmiete erzielt werden kann und/oder die durch Umsetzung frei gewordene Fläche neu vermietet werden kann.

Auch für den Fall, dass die stornierte Fläche ganz oder teilweise weitervermietet wurde, schuldet der Aussteller der GHM für ihre zusätzliche Tätigkeit in jedem Fall einen pauschalen Aufwandsersatz. Dieser beträgt ab Zulassungsdatum 25 % des vereinbarten Beteiligungspreises, mindestens aber € 1.000,00 zzgl. USt. und ist mit einem etwaigen Erstattungsbetrag zu verrechnen.

Es steht sowohl dem Aussteller als auch der GHM im Einzelfall frei, nachzuweisen, dass die Kosten niedriger bzw. höher sind, und eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

Insbesondere bereits entstandene Kosten für Leistungen, die der Aussteller zusätzlich kostenpflichtig in Auftrag gegeben hat, können gesondert be- und verrechnet werden.

Auf M6 der Geschäftsbedingungen für Messemedien wird verwiesen.

Bei Rücktritt eines bereits zugelassenen Mitausstellers/zvU ist die Mitausstellersgebühr zur Gänze fällig.

Alle zusätzlich bei Dritten bestellten Leistungen sind beim jeweiligen Vertragspartner zu stornieren und es gelten deren jeweilige AGB's.

#### 14. Offizielle Messemedien

Die GHM gibt ein offizielles Messemedium heraus. Hierfür gelten die separat beigefügten Geschäftsbedingungen für Messemedien (M).

Soweit die GHM auch ein Medienpaket in Rechnung stellt, sind darin folgende Leistungen eingeschlossen:

- Eintragung des Firmenprofils
- Eintragung des Firmennamens
- Eintragung Hallen- und Standnummer
- Nennung von mind. 3 Produktangeboten

Die GHM wird sich mit dem Aussteller in Verbindung setzen und mit diesem die genauen Inhalte der mit dem Medienpaket abgolgten Eintragung abstimmen. Darüber hinaus wird die GHM den Aussteller auch über die Möglichkeit zusätzlicher Gestaltungsmöglichkeiten informieren und ggf. mit dem Aussteller insoweit einen Vertrag zu den jeweiligen Bedingungen schließen.

Die Angaben auf dem Anmeldeformular der GHM verstehen sich nicht als Vorgaben für den Eintrag. Bei Ausstellern, deren Bestellungen nicht rechtzeitig eingereicht werden, ist die GHM berechtigt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Eintrag in die offiziellen Messemedien aufnehmen zu lassen. Erfolgt eine Anmeldung nach Redaktionsschluss des Print Mediums, ist eine Aufnahme in diesem nicht mehr möglich. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Minderung der Kosten des Medienpaketes oder Schadensersatz. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

#### 15. Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes

Die GHM ist berechtigt, die erfolgte Platzierung (Zulassung, Annahme des Angebots) zu widerrufen bzw. den Messestand des Ausstellers zu schließen, wenn:

1. der Aussteller fällige Forderungen von der GHM aus vorangegangenen Messen nicht erfüllt hat oder
2. die Ausstellungsgüter dem Messthemata nicht entsprechen oder
3. die Verkaufsregelungen des Punktes 17. **Verkaufsregelung** nicht beachtet werden oder
4. Werbemittel entgegen den Bestimmungen des Punktes 18. **Verbot der Verteilung von Werbemitteln** verteilt werden oder
5. Bestimmungen über Sonderveranstaltungen gem. Punkt 12. **Sonderveranstaltungen** nicht beachtet werden oder
6. der Aussteller darüber sonstige vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die ihm nach den Teilnahmebedingungen und nach der Haus- und Benutzungsordnung und den Technischen Richtlinien obliegenden Verpflichtungen, erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für den der GHM entstehenden Schaden.

Eine vorherige Abmahnung des Ausstellers durch die GHM ist nur erforderlich, soweit diese im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes sowie die Zeitdauer und den Zweck der Messe als geboten erscheint. Darüber hinaus ist die GHM berechtigt, ein vorübergehendes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an zukünftigen Messen auszusprechen. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung an Punkt 13. **Rücktritt und Flächenreduzierung**.

#### 16. Standbezug, Messeende

Ein Anspruch auf die zugewiesene Standfläche besteht erst nach vollständiger Begleichung der Berechnungsrechnung, der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Beginn des Standaufbaus muss spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12:00 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Termin nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich die GHM das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen. Die Ansprüche der GHM bemessen sich in entsprechender Anwendung von Punkt 13. **Rücktritt und Flächenreduzierung**.

Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18:00 Uhr des letzten Bautages beendet sein. Bei Überschreitung der Abbauphase ist die GHM berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der GHM zu ersetzen.

Der Stand ist bis zum offiziellen Messeende zu besetzen. Bei Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig.

#### 17. Verkaufsregelung

Auf Fachmessen sind der Direktverkauf und/oder die Auslieferung von Waren, welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt (ausgenommen Fachmedien).

#### 18. Verbot der Verteilung von Werbemitteln

Außerhalb des zugewiesenen Ausstellungsstandes dürfen Aussteller Werbemittel, wie Firmenschilder, Prospekte, Plakate, etc., ohne schriftliche Genehmigung von der GHM weder anbringen noch verteilen. Pro Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,00 fällig. Darüber hinaus kann der Messestand gem. Punkt 15. **Widerruf der Platzierung, Schließung des Messestandes** geschlossen werden.



iba 2021

Die führende Weltmesse für  
Bäckerei, Konditorei und Snacks  
24. – 28. Oktober 2021  
Messegelände München

### 19. Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand täglich zu reinigen. Wird der Stand nicht durch eigenes Personal gereinigt, dürfen nur von der GHM zugelassene Reinigungs-dienstleister beauftragt werden.

Die GHM sorgt nur für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

### 20. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen untersagt.

### 21. Filmen/Fotografieren

Visuelle und akustische Aufnahmen sind dem Aussteller nur während der Öffnungszeiten innerhalb seines eigenen Standes erlaubt. Eine Film-/Fotogenerierung für darüber hinausgehende Aufnahmen muss vom Aussteller bei der GHM beantragt werden.

Die GHM ist berechtigt, im gesamten Messegelände visuelle und akustische Aufnahmen zu machen und für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller gewährt der GHM soweit hierzu erforderlich die Nutzung aller ihm aus eigenem oder fremdem Recht zustehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte und sichert zu, dass er zu einer derartigen Gewährung berechtigt ist. Gegebenenfalls hat der Aussteller eine solche Gewährung rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherzustellen bzw. die GHM darauf aufmerksam zu machen, wenn eine solche nicht vorliegt. Der Aussteller hat die GHM insoweit von jeglicher Inanspruchnahme Dritter und Schadensersatzansprüchen freizustellen.

### 22. Bewachung

Der GHM obliegt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und der Messe-eingänge. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Aus-stellungsgutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von der GHM zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten.

### 23. Pfandrecht

Mit Zugang der Zulassung steht der GHM für ihre sämtlichen Forderungen gegenüber dem Aussteller an den im Messestand befindlichen Gegenständen ein Pfandrecht zu.

### 24. Haftung und Versicherung

Die GHM ist verpflichtet, dem Aussteller den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen und die Zugänge in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen. Punkt 19. **Reinigung** bleibt unberührt.

Gegenüber Ausstellern haftet die GHM nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der GHM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgel-hilfen der GHM beruhen; im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die GHM nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. bei der Verletzung solcher Pflichten, auf deren Einhaltung der Aussteller vertrauen durfte. Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit bleiben dabei unberührt.

Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschrän-kungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird; hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Veran-staltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine der-artige Versicherung abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versiche-rungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

Die GHM nimmt keine Sendungen für Aussteller in Empfang und falls in begründeten Ausnahmefällen doch, haftet sie nicht für evtl. Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

Obige Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle einer Absage oder Verlegung einer Veranstaltung gemäß Ziffer 25 Vorbehalte.

### 25. Vorbehalte

(1) Im Falle höherer Gewalt oder anderer, von der GHM nicht zu vertretender, unvor-hersehbarer, durch zumutbare Aufwendungen nicht überwindbarer Hindernisse, die nicht nur eine vorübergehende Störung darstellen und die planmäßige Durchfüh-rung der Veranstaltung unmöglich machen, ist die GHM berechtigt, diese abzusagen. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen vermutet, dass sie unvorhersehbar und von der GHM nicht zu vertreten sind:

Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Explosion, Feuer, Zerstörung, längerer Ausfall der Stromversorgung, Streiks in Drittbetrieben, Befolgung von Gesetzen und Regierungsanordnungen, behördliche Untersagung.

Eine Absage kann insbesondere auch berechtigt sein im Falle behördlicher Unter-sagung, untragbarer behördlicher Auflagen, Unvereinbarkeit der Durchführung mit den Verkehrssicherungspflichten der GHM oder wenn zu erwarten ist, dass der Zweck der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt würde, etwa wenn nur ein Fünftel der üblichen Teilnehmer zu erwarten ist oder voraussichtlich fast alle Marktführer fehlen oder wenn eine notwendige Interaktion zwischen Besuchern und Teilnehmern – bei-spielsweise aus Gründen der Gesundheitsgefährdung – nicht oder nur stark einge-schränkt stattfinden könnte.

Darüber hat die GHM den Aussteller unverzüglich zu informieren.

Auf Ziffer 24 Haftung, letzter Absatz, wird verwiesen.

Ein Teilnahmepreis wird nicht fällig. Bereits empfangene Zahlungen werden zu-rückgewährt.

(2) Die Gründe in Absatz 1 berechtigen die GHM zu einer Verlegung. Die GHM hat den Aussteller umgehend zu informieren.

Auf Ziffer 24 Haftung, letzter Absatz, wird verwiesen.

Möchte ein Aussteller in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, gilt Punkt 13 Rücktritt, Absatz 2, entsprechend.

(3) Wird die Veranstaltung aus obigen Gründen erst nach Beginn abgesagt bzw. verkürzt oder Ausstellungsbereiche oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer geräumt, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung/Ermäßigung der vereinbarten Vergütung.

### 26. Behördliche Vorschriften/Anweisungen

Der Aussteller verpflichtet sich bei sonstiger Schadensersatzpflicht, über sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen der Bundesrepu-blik Deutschland Kenntnis zu verschaffen und diese einzuhalten und den Anweisungen des Messepersonals unverzüglich Folge zu leisten.

### 27. Form von Anzeigen und Erklärungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der GHM, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen, auch wenn sie bereits mündlich getroffen worden sind, mindestens der text-lichen Bestätigung. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind erst mit textlicher Bestätigung wirksam und verbindlich. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfor-dernisses.

### 28. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die GHM aus der Messebeteiligung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren nach 6 Monaten. Die Ver-jährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzungen seitens der GHM.

### 29. Hausrecht

Die GHM übt auf dem gesamten Veranstaltungsort während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus das Hausrecht aus.

### 30. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Hat ein gewerblich tätiger Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechts-streitigkeiten München als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts.

### 31. Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert die GHM, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Überein-stimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen.

### 32. Sonstiges

Aus früheren Veranstaltungen bzw. Verträgen mit dem Veranstalter kann der Aussteller keinerlei Rechte ableiten.

Die deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

### Veranstalter und Durchführung:

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH,  
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland  
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0  
F +49 89 189 149 239  
kontakt@ghm.de  
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691

# Geschäftsbedingungen für Messemedien (M)

Stand: Juni 2020



iba 2021

Die führende Weltmesse für  
Bäckerei, Konditorei und Snacks  
24. – 28. Oktober 2021  
Messegelände München

## M 1 Allgemeines

Die GHM gibt offizielle Messemedien heraus. Für den Hauptaussteller und jeden seiner Mitaussteller (im Folgenden zusammen „Aussteller“) ist je eine Medienpauschale in Form eines Paketes „SMART“ verpflichtend. Das Paket „SMART“ beinhaltet den obligatorischen Eintrag in die von der GHM herausgegebenen Messemedien wie ein Printprodukt und den „Marktplatz“ (Online-Ausstellerverzeichnis).

## M 2 Zustandekommen des Vertrages über das Medienpaket „SMART“

(1) Der Vertrag über das Medienpaket „SMART“ kommt zustande, wenn die GHM nach Eingang der Anmeldung des Ausstellers die Zugangsdaten für den „Marktplatz“ übermittelt; der Vertrag über das Medienpaket kommt unabhängig davon zustande, ob der Aussteller bereits zur Messe zugelassen wurde. Für das Medienpaket „SMART“ wird die Medienpauschale berechnet.

(2) Bucht der Aussteller ein höherwertiges Medienpaket, tritt dieses an die Stelle des Medienpakets „SMART“. Zusätzlich zur Medienpauschale ist der Aufpreis für das gebuchte Medienpaket zu zahlen.

## M 3 Allgemeine Regelungen für Medienpakete und Einzelleistungen

(1) Die GHM teilt dem Aussteller den verbindlichen Redaktionsschluss für das Printprodukt mit. Der Redaktionsschluss gilt auch dann, wenn sich der Aussteller nach diesem Termin anmeldet.

(2) Sollte bei verspäteter Anmeldung eine Aufnahme in das Printprodukt nicht mehr möglich sein, ist der Aussteller gleichwohl zur Abnahme des Medienpakets „SMART“ verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Minderung der Medienpauschale oder auf Schadensersatz. Die GHM ist in diesem Fall berechtigt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben nach den vorliegenden Anmeldeunterlagen den Firmennamen in das Printprodukt und den Marktplatz aufnehmen zu lassen.

(3) Für den Marktplatz können Einträge, Änderungen sowie Ergänzungen vor, während und nach der Messe vorgenommen werden. Im Marktplatz veröffentlichte Inhalte bleiben online, bis sie vom Aussteller entfernt werden. In jedem Fall wird die GHM die Inhalte im Marktplatz entfernen, sobald die Marktplatz-Inhalte der darauffolgenden Messe unter demselben Titel veröffentlicht werden. Die GHM übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte.

(4) Für bestimmte Leistungen als Teil eines Medienpakets und Einzelleistungen (z.B. Anzeigen) gibt die GHM im Buchungsportal (Ziffer M 4) verbindliche Termine für die Übermittlung der erforderlichen Inhalte bekannt.

(5) Hat der Aussteller die erforderlichen Inhalte bis zu dem genannten Termin nicht online übermittelt, ist der Aussteller gleichwohl zur Zahlung des vollen Preises für das gebuchte Medienpaket bzw. die gebuchte Einzelleistung verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. Die GHM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Ersatzleistung zu erbringen oder anzubieten.

## M 4 Buchungsportal

(1) Ein höherwertiges Medienpaket und/oder Einzelleistungen (z.B. Anzeigen im Printprodukt) können ausschließlich im Online-Buchungsportal für die jeweilige Messe (im Folgenden: „Buchungsportal“) oder über das von der GHM zur Verfügung gestellte Formular gebucht werden.

(2) Im Buchungsportal werden die Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Content-Elementen (wie z.B. Texte, Logos/Grafiken, Videos, Einträge im Veranstaltungskalender der Messe, Bereitstellung von Schaltflächen mit Hyperlink zu externen Inhalten/Web-sites, Bereitstellung von Downloads) dargestellt.

(3) Schritte zum Vertragsschluss: Der Aussteller kann ein Medienpaket und/oder eine oder mehrere Einzelleistungen auswählen und die dafür erforderlichen Angaben machen. Der Aussteller kann seine Angaben bis zum Absenden der Buchung jederzeit überprüfen und ggf. korrigieren. Eine verbindliche Buchung nimmt der Aussteller erst vor, wenn er den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ auslöst. Der Vertrag kommt zustande, wenn die GHM die Buchung ausdrücklich annimmt, oder stillschweigend durch die Bereitstellung der gebuchten Leistungen.

(4) Der Eingang der Buchung wird per E-Mail bestätigt. Diese Zugangsbestätigung ist noch keine Annahmeerklärung.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Annahme der Buchung. Die GHM behält sich vor, eine Buchung z.B. aus Platzgründen abzulehnen; die Ablehnung einer Buchung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

## M 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Medienpauschale ist mit der Berechnungsrechnung fällig.

(2) Hat der Aussteller ein höherwertiges Medienpaket und/oder Einzelleistungen gebucht, werden diese in der Regel gesondert nach der Messe abgerechnet. Die GHM behält sich das Recht vor, diese vor Beginn der Messe in Rechnung zu stellen.

## M 6 Stornierung der Teilnahme an der Messe

(1) Wird der Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch den Aussteller **unberechtigt gekündigt** oder kündigt die GHM den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Aussteller verpflichtet, die Medienpauschale und/oder den Preis des gebuchten Medienpakets und der Einzelleistungen als pauschalierten Schadensersatz zu bezahlen.

(2) **Punkt 13. Rücktritt und Flächenreduzierung**, Absatz 3, der Teilnahmebedingungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Aussteller ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger, als der pauschalierte Schadensersatz aus den Teilnahmebedingungen nach **Punkt 13. Rücktritt und Flächenreduzierung**, Absatz 3.

(4) Wird der Aussteller durch die GHM nicht zur Messe zugelassen, entfällt der Vertrag über das gebuchte Medienpaket und gebuchte Einzelleistungen (auflösende Bedingung); in diesem Fall besteht keine Zahlungspflicht des Ausstellers.

## M 7 Vom Aussteller zur Verfügung gestellte Inhalte

(1) Als Druckvorlage für Printprodukte und für die Darstellung im Marktplatz werden Digitaldaten der grafischen Inhalte (z.B. Logos, Werbeflyer) benötigt.

(2) Die GHM ist berechtigt, grafische Inhalte in Bezug auf Format, Größe und technische Eigenschaften nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Werbematerials im Printprodukt oder im Marktplatz erforderlich und für den Aussteller zumutbar ist.

(3) Die Darstellung grafischer Inhalte im Marktplatz ist auch dann vertragskonform, wenn sich in Farbe und Satz Abweichungen gegenüber den Ausgabemedien, die der Aussteller der GHM zur Verfügung stellt, oder gegenüber Probedrucken ergeben.

(4) Die GHM hat das Recht, einen vereinbarten Termin zur Online-Veröffentlichung eines Inhalts zu verschieben oder ganz ausfallen zu lassen, soweit ein Dienst, in dessen Rahmen die Veröffentlichung erfolgen soll, zu dem vereinbarten Termin nicht angeboten wird oder technisch bedingte Umstände eine Veröffentlichung zum vereinbarten Termin verhindern, sofern die GHM die Hinderungsgründe nicht zu vertreten hat. Sollte eine Verschiebung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt möglich sein, wird die GHM auf die ihr bekannten Interessen des Ausstellers Rücksicht nehmen, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

## M 8 Unzulässige Inhalte

(1) Die GHM ist berechtigt, Inhalte nicht zu veröffentlichen, die gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Strafvorschriften und das Wettbewerbsrecht verstoßen, die Marken-, Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzen, gegen die Verhaltensregeln des Werberates oder die guten Sitten verstoßen oder einen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.

(2) Die GHM wird in den in Absatz 1 genannten Fällen die Buchung nicht annehmen. Die GHM ist jedoch nicht zu einer Prüfung verpflichtet. Die GHM ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die GHM erst nach Annahme der Buchung davon Kenntnis erlangt, dass Inhalte nach Absatz 1 unzulässig sind.

(3) Hält die GHM bei Vorliegen eines in Absatz 1 genannten Grundes eine inhaltliche Änderung eines Inhaltes für erforderlich, so wird die GHM dem Aussteller die Veröffentlichung in der geänderten Form anbieten. Die Veröffentlichung eines geänderten Inhalts erfolgt nur mit Zustimmung des Ausstellers.

(4) Etwaige Kosten für eine nach Absatz 3 erforderliche Änderung werden als Mehrkosten in Rechnung gestellt. Sich hierdurch ergebende Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen der GHM sind vom Aussteller zu vertreten.

## M 9 Rechtseinräumung

(1) Der Aussteller räumt der GHM für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die Dauer der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bis zu dem in Ziffer M 3 Absatz 3 genannten Zeitpunkt das nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare, weltweite Recht ein, die vom Aussteller übermittelten Inhalte in Printprodukte und in den Marktplatz zu integrieren und zu veröffentlichen. Die GHM ist jedoch berechtigt, Dienstleister einzuschalten und diesen im Umfang von Satz 1 Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Printrecht, d. h. das Recht, die Inhalte in Printprodukten zu vervielfältigen und die Printprodukte zu verbreiten, einschließlich der zur Vorbereitung erforderlichen elektronischen Vervielfältigungen und technischen Bearbeitungen.



iba 2021

Die führende Weltmesse für  
Bäckerei, Konditorei und Snacks  
24. – 28. Oktober 2021  
Messegelände München

- Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, d. h. das Recht, die Inhalte Mitgliedern der Öffentlichkeit und geschlossener Nutzergruppen über Kommunikationsnetze an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zum Zwecke der Nutzung zeitgleich oder sukzessive – auch auf Abruf – zugänglich zu machen und zu übermitteln sowie die dafür erforderlichen elektronischen Vervielfältigungen und technischen Bearbeitungen vorzunehmen. Erfasst sind alle digitalen und analogen Übertragungs- und Abruftechniken, insbesondere die Übertragung über das Internet und Mobilfunknetze zur Darstellung und Abspeicherung auf mobilen oder stationären Endgeräten wie PC, Smartphone, Tablet, Fernseher.

(3) Die vorstehende Rechteinräumung bezieht sich auf alle an den Inhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

#### **M 10 Haftung des Ausstellers für Inhalte**

(1) Für die vom Aussteller übermittelten Inhalte ist der Aussteller verantwortlich. Er versichert, dass er über die in Ziffer M 9 eingeräumten Nutzungsrechte verfügungsberechtigt ist und erforderliche Zustimmungen eingeholt hat.

(2) Der Aussteller haftet insbesondere dafür, dass auf Fotografien abgebildete Personen (z.B. Ansprechpartner des Ausstellers) ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des Fotos erteilt haben.

(3) Sollten Dritte gegenüber dem Aussteller Ansprüche wegen der Inhalte geltend machen, wird er dies der GHM unverzüglich mitteilen. Sind die betroffenen Inhalte online veröffentlicht, wird der Aussteller die Inhalte unverzüglich entfernen oder entfernen lassen.

(4) Der Aussteller hält die GHM von allen Ansprüchen Dritter wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Inhalte durch die GHM frei und ersetzt der GHM die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung.

#### **M 11 An Dritte zu zahlende Lizenzgebühren**

Lizenzgebühren, z.B. für die Nutzung von Marken Dritter, oder Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlichen Inhalten (z.B. GEMA-Gebühren für Musik, VG-Wort-Gebühren für Texte), sind nicht von den Preisen für die Medienpakete und Einzelleistungen umfasst. Für die ordnungsgemäße Einholung der erforderlichen Lizenzen und die Bezahlung der anfallenden Gebühren ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

#### **M 12 Rügepflicht des Ausstellers und Haftung der GHM**

(1) Die GHM und ihre Erfüllungsgehilfen wenden bei der Entgegennahme und Prüfung der Einträge für das Printprodukt die geschäftsübliche Sorgfalt an, haften jedoch nicht, wenn sie vom Aussteller irreführt oder getäuscht wurden. Die GHM übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung (Ziffer M 9 Absatz 2).

(2) Offensichtliche Mängel müssen vom Aussteller spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Messe bei der GHM geltend gemacht werden. Für später geltend gemachte offensichtliche Mängel haftet die GHM nicht.

(3) Für versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler und sonstige Pflichtverletzungen bei der Leistungserbringung sowie aus unerlaubter Handlung haftet die GHM wie folgt.

- Eine Haftung der GHM wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen übernommener Garantien oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; im Übrigen gelten die folgenden Begrenzungen.
- Die GHM haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur, soweit sie durch schuldhaftes Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), durch die GHM verursacht wurden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der GHM zurückzuführen sind.
- Haftet die GHM für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieselbe Begrenzung gilt, wenn die GHM für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern haftet, die nicht Geschäftsführer der GHM sind.
- Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet die GHM nicht, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Geschäftsführern der GHM zurückzuführen sind.

(4) Die Ausschlüsse und Begrenzungen der Haftung der GHM gemäß Absatz 3 gelten auch für Ansprüche gegen Geschäftsführer, sonstige Mitarbeiter, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen der GHM.

(5) Mängelrechte und Ansprüche auf Schadensersatz verjähren innerhalb eines Jahres. Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **M 13 Schlussbestimmungen**

(1) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorliegenden Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur, wenn die GHM diese ausdrücklich anerkennt.

(2) Spätere Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Für den Erfüllungsort, den Gerichtsstand und das anwendbare Recht gelten die in den Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an der Messe getroffenen Regelungen entsprechend.

#### **Veranstalter und Durchführung:**

GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH  
Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, Deutschland  
Postfach 82 03 55, 81803 München, Deutschland

T +49 89 189 149 0  
F +49 89 189 149 239  
kontakt@ghm.de  
www.ghm.de

USt-IdNr.: DE 129358691